

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zu den Entwürfen der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die WPK bedankt sich für die Gelegenheit, Anmerkungen zu den Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards der EFRAG (E-ESRS) übermitteln zu dürfen. Zu der ersten Entwurfsfassung der E-ESRS, die die EFRAG im Sommer 2022 veröffentlichte, hat die WPK sich ebenfalls geäußert. Einige der damaligen Hinweise sind in der vorliegenden Version der ESRS umgesetzt. Einige gewichtige offene Punkte möchte die WPK nachfolgend darstellen.

Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt die Gesetzgebungsinitiative der Europäische Union zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die CSRD sehen wir zusammen mit der EU-Taxonomie Verordnung und der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation) als wichtige Säulen der EU-Sustainable Finance Strategie zur Lenkung von Kapitalströmen in nachhaltige Investitionen.

Verbindliche Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung tragen in diesem Kontext dazu bei, den Aussagegehalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung adressatenorientiert zu verbessern und vergleichbarer zu machen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorgesehene Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Prüfungspflicht erhöht die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Berichterstattung und ist somit ein wichtiges Instrument, um Nachhaltigkeitsberichterstattung und Finanzberichterstattung auf "Augenhöhe" zu bringen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards stellen in diesem Rahmen das Soll-Objekt dar, auf deren Grundlage die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte erfolgt.

Damit die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung diese Aufgaben erfüllen können, müssen sie verständlich, klar und eindeutig sein, eine praktikable und verhältnismäßige Anwendung ermöglichen und eine konsistente Berichterstattung der wesentlichen ESG-Sachverhalte des berichtspflichten Unternehmens sicherstellen ("roter Faden"). Dabei gilt es, eine Informationsüberfrachtung zu vermeiden.

Unseres Erachtens ist mit Blick auf die vorliegenden ESRS-Entwürfe in einem ambitionierten Zeitrahmen grundsätzlich ein gutes Fundament geschaffen worden. Dennoch sehen wir die Notwendigkeit einer weiteren Überarbeitung. Daher erlauben wir uns nachfolgend einige wesentliche Kritikpunkte zu adressieren und hoffen, dass diese im weiteren Standardsetzungsprozess berücksichtigt werden.

Ambitionierter zeitlicher Rahmen von Standardsetzung und Kommentierungsmöglichkeit

Wir begrüßen, dass mit der nun vorliegenden CSRD der ursprüngliche Erstanwendungszeitpunkt vom 1.1.2023 in Abhängigkeit von Unternehmensgröße bzw. -charakteristika auf den 1.1.2024 bzw. einen späteren Zeitpunkt verlegt wurde. Dadurch entzerrt sich der verfügbare Zeitraum für die Unternehmen zur Vorbereitung auf die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unzureichend war jedoch die von EFRAG im Sommer 2022 gewährte Kommentierungsfrist von lediglich 100 Tagen für die rund 400 Seiten umfassenden Berichtsstandardentwürfe und die mindestens ebenso umfangreichen Konsultationsdokumente. Mit den Berichtsstandardentwürfen werden heute die Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von rund 50.000 direkt betroffenen europäischen Unternehmen festgelegt. Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt es sich nicht nur um das reine Zusammentragen von Angaben zu nachhaltigen Kennzahlen oder Impacts, Risks and Opportunities. Vielmehr müssen die betroffenen Unternehmen Prozesse (bspw. Materiality Assessment, Due Diligence), Strukturen (Berichtswege, Systeme, Verantwortlichkeiten) und Strategien (Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit auf das 1,5 Grad Ziel der Erderwärmung) aufsetzen und einrichten, um letztlich eine Transformation der Unternehmen zu nachhaltigem Wirtschaften zu erreichen. Eine der Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angemessene intensive Auseinandersetzung und Würdigung der Berichtsstandardentwürfe war innerhalb der vorgegebenen Kommentierungsfrist nicht möglich.

Fehlende Mittelstandsperspektive der Standardentwürfe

Die vorliegende CSRD sieht gegenüber der derzeitigen Non-Financial Reporting Directice (NFRD) eine massive Ausweitung des Anwendungsbereiches der Berichterstattung vor. Während bislang lediglich große börsennotierte Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern zur Berichterstattung verpflichtet sind (Deutschland: ca. 500 Unternehmen, Europa: ca. 11.000 Unternehmen), sollen künftig alle großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen unabhängig von Börsennotierung und Arbeitnehmerzahl sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen berichtspflichtig werden (Deutschland: ca. 15.000 Unternehmen, Europa: ca. 50.000 Unternehmen). Unberücksichtigt sind dabei eine hohe Zahl indirekt betroffener – vorrangig kleiner und mittlerer – Unternehmen, die aufgrund von

Konzernzugehörigkeiten, Einbindungen in Wertschöpfungs- und Lieferketten oder Satzungsbestimmungen Nachhaltigkeitsinformationen zu erheben haben.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an betroffenen mittelständisch geprägten Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung müssen die Berichtsstandards eine praktikable und verhältnismäßige Anwendung ermöglichen. Diese essenziellen Bedingungen sehen wir leider in den Berichtsstandardentwürfen nur bedingt gegeben.

Zwar wurde die Anzahl der Disclosure Requirements von ursprünglich 136 auf rund 80 reduziert. Diese Disclosure Requirements werden aber weiterhin durch zusätzliche Detailanforderungen in den Standards und zusätzliche Ergänzungen in den Application Guidances auf circa 1.000 Datenpunkte ausgeweitet. Diese Fülle an Informationen ist von mittelständisch geprägten, nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen personell kaum zu bewältigen. Hinzu kommt, dass die Unternehmen – teils durch die Standardentwürfen impliziert, teils der Sache geschuldet – Prozesse und Strukturen zur Erfüllung der Berichtsanforderungen definieren, implementieren und dokumentieren müssen. Dies mag lediglich bei großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen, die heute schon nichtfinanzielle Berichte nach NFRD erstellen und über entsprechende Kapazitäten und Strukturen verfügen, realisierbar sein.

Der überwiegende Teil der betroffenen mittelständischen Unternehmen wird jedoch erstmalig mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert. Es ist daher davon auszugehen, dass bei diesen Unternehmen die erforderliche Expertise, die notwendigen Prozesse und Strukturen, sowie die entsprechenden personellen Kapazitäten nicht bzw. in nicht ausreichendem Umfang vorhanden sind. Verschärft wird das Problem der mangelnden Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität insbesondere für den Mittelstand dadurch, dass die ESRS-Berichtsanforderungen im Rahmen eines umfassenden und komplexen Prozesses zur Beurteilung der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Wertschöpfungskette des Unternehmens zu identifizieren sind (vgl. unten).

Daher sprechen wir uns für eine verhältnismäßige Anwendbarkeit der Standards aus, die Größe, Komplexität und Risiko des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigen. Mit der beabsichtigten Erarbeitung von EFRAG-Standards für kleine und mittlere Unternehmen (Set 2) wird diesem Gedanken teilweise Rechnung getragen. Diese Anforderung muss allerdings auch schon von den Standards in Set 1 erfüllt werde, da diese sowohl von großen gelisteten Unternehmen, als auch von mittelständisch geprägten, nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmens anzuwenden sind.

Der durch den CSR-Richtlinienentwurf und die EFRAG-Standardentwürfe stark betroffene Mittelstand wird daneben durch die weiteren Berichtsanforderungen aus der EU-Taxonomie Verordnung und den damit verbundenen delegierten Verordnungen zur Klassifizierung der Wirtschaftsaktivitäten, der Ermittlung grüner Kennzahlen sowie den verbundenen weiteren Angaben

zusätzlich belastet. Darüber hinaus stehen die Überlegungen zu einer EU-Sozialtaxonomie im Raum. Ergänzend dürfen wir in diesem Kontext auf die weiteren Regulierungsanforderungen des Richtlinienentwurfs zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), der ESEF-Verordnung (European Single Electronic Format) und den Entwurf einer ESAP-Verordnung (European Single Access Point) verweisen.

Neben einer Überforderung des Mittelstandes an den Berichtsanforderungen befürchten wir an dieser Stelle eine Flut an nachhaltigkeitsbezogenen, wenig vergleichbaren Detailinformationen, die nicht dazu beiträgt, die Unternehmen zu nachhaltigem Wirtschaften anzuregen.

Fehlender roter Faden und unzureichende Handhabbarkeit

Die Struktur der zwölf Berichtsstandardentwürfe mit zwei Cross-Cutting Standards und weiteren inhaltlichen ESG-Standards ist verständlich. Auch der grundsätzliche Aufbau der einzelnen Standards erleichtert das Verständnis und die Navigation in den Standards. Allerdings geht der "rote Faden" der Berichtsanforderungen schnell in den verschiedenen Bausteinen aus Einzelanforderungen, erweiternden Application Requirements und den Querverweisen zu Anforderungen aus den Cross-Cutting Standards verloren.

Diese Verschachtelung führt zu einer Stückelung und Verteilung von inhaltlich zusammenhängenden Anforderungen, die die Handhabbarkeit der Standardentwürfe deutlich einschränken und das Risiko erhöhen, einzelne Berichtsanforderungen zu übersehen. Hier würden wir eine klare und nachvollziehbare Strukturierung der Berichtsanforderungen bevorzugen.

Weit gefasster Stakeholderkreis

Der von den betroffenen Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berücksichtigende Stakeholderkreis umfasst laut Standardentwurf all jene Personen, die von dem Unternehmen betroffen sind oder sein können (E-ESRS 1, Tz. 26). Dabei handelt es sich um zwei Hauptstakeholdergruppen:

- a) Betroffene Stakeholder: Individuen oder Gruppen, deren Interessen von den Aktivitäten des Unternehmens und dessen direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette positiv oder negativ betroffen sind oder sein können und
- b) Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen: in erster Linie Nutzer des Geschäftsberichts (aktuelle und künftige Investoren, Kreditgeber, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer einschließlich Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner, Zivilgesellschaftsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Akademiker.

Diese Definition von Stakeholder halten wir für sehr weit gehend und schwer praktikabel in der Bestimmung. Mit Blick auf a) stellt sich die Frage, wie ein Unternehmen insbesondere potenziell betroffene Individuen entlang seiner Wertschöpfungskette fortlaufend identifizieren soll. Auch der Kreis der Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen im Sinne von b) ist nur schwer abgrenzbar.

Von der Berücksichtigung von Interessen <u>einzelner Individuen</u> sollte in jedem Falle Abstand genommen werden und Stakeholder stets als Gruppen von Personen bzw. Organisationen mit vergleichbaren Informationsinteressen verstanden werden. Denkbar wäre zudem eine deutlichere Fokussierung auf ausgesuchte wesentliche Stakeholdergruppen. So stellen nach unserem Verständnis auch die Standardentwürfe des ISSB die Informationsinteressen der Kapitalgeber in den Vordergrund ihrer Berichterstattungsanforderungen.

Schwer verständliches Konzept der Double Materiality (doppelte Wesentlichkeit)

E-ESRS 1 beinhaltet das Konzept der doppelten Wesentlichkeit mit den Ausprägungen Impact Materiality und Financial Materiality. Ein Sachverhalt gilt als wesentlich im Sinne der doppelten Wesentlichkeit, wenn er nach Impacts Materiality oder Financial Materiality wesentlich ist. Die Ausführungen in E-ESRS 1 nebst den ergänzenden Definitionen in Appendix A und den weiteren Erläuterungen in Appendix B sind weit gefasst und wenig konkret.

Nach E-ESRS 1.37 besteht die Verpflichtung für das Unternehmen, Schwellenwerte und Kriterien zu definieren, wann eine Berichterstattung erfolgt. Der Standardentwurf gibt hier allerdings keine Orientierungshilfe zur quantitativen Bestimmung der Wesentlichkeit.

E-ESRS 2 sieht darauf aufbauend die Pflicht zur Einrichtung eines Materiality Assessment Processes zur Identifikation und Wesentlichkeitsbestimmung der nachhaltigkeitsbezogenen Impacts, Risks and Opportunities des Unternehmens sowie für dessen Wertschöpfungskette vor. Über diesen Materiality Assessment Process ist zu berichten.

Zusammenfassend ist unklar, wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Informationen verläuft. Eine quantitative Konkretisierung scheitert am hohen Grad der Subjektivität in der individuellen Auslegung, was eine relevante und damit wesentliche Information ausmacht. Die zu weit gefasste Definition des Stakeholderkreises, dessen Interessen bei der Bestimmung der Wesentlichkeiten zu berücksichtigen sind, kommt erschwerend hinzu. Insofern sprechen wir uns für eine eindeutige Definition der Wesentlichkeiten und Guidance bei der Festlegung von Schwellenwerten aus.

Notwendigkeit der Konvergenz mit Berichtsstandards des ISSB

Ein Nebeneinander verschiedener, nur bedingt kompatibler Rahmenwerke ist zu vermeiden. Dies würde für international tätige bzw. gelistete Unternehmen mit Sitz in Europa eine unnötige Doppelbelastung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung bedeuten.

_ _ _

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen behilflich gewesen zu sein. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

_ _ _